

"Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) geändert worden ist".

- gültig ab dem 01.05.2007 -

1. Abrechnung (§ 24 AVBFernwärmeV)

Der Wärmeverbrauch wird in der Regel für einen Zeitraum von etwa 12 Monaten abgerechnet (Abrechnungsjahr). Die Stadtwerke Emmerich GmbH ist berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnungen zu legen.

2. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBFernwärmeV)

1. Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden im laufenden Abrechnungsjahr zwischenzeitlich Abschlagszahlungen – jeweils für einen Zeitraum von einem Monat – berechnet.
2. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch nach § 28 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.

3. Zahlung und Verzug (§ 27 AVBFernwärmeV)

1. Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Emmerich GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
2. Bei Zahlungsverzug wird für jede erneute schriftliche Zahlungsaufforderung folgende Pauschale in Rechnung gestellt:

(Mahnung) 3,00 €

Der Stadtwerke Emmerich GmbH bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihr im Fall des Zahlungsverzuges des Kunden ein höherer Schaden entstanden ist, der die im Preisblatt veröffentlichten Sätze übersteigt. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der Stadtwerke Emmerich GmbH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist, als dies in den im Preisblatt der Stadtwerke Emmerich GmbH veröffentlichten Sätzen angegeben ist.

4. Kosten der Unterbrechung und/oder Wiederherstellung der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Bei Einstellung der Versorgung gemäß § 33Abs. 2 AVBFernwärmeV (Sperrung und Wiederaufnahme der Versorgung) werden die vom Messstellen- oder Netzbetreiber festgelegten Kosten in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Die Berechnung der vom Kunden zu zahlenden Beträge erfolgt zu den aufgeführten Bruttopreisen. Die jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer ist enthalten.